

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfungen

**zur Verordnung über die berufliche Grundbildung
des SBFJ vom 14. August 2013 und zum
Bildungsplan vom 14. August 2013 für:**

**30513 Schreinerin EFZ/Schreiner EFZ mit
eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)**

30514 Möbel/Innenausbau

30515 Bau/Fenster

30516 Wagner

30517 Skibau

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
30513 Schreinerin EFZ/Schreiner EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 26.10.2016

erlassen durch VSSM / FRECEM am 3.11.2016 (Stand am 01.01.2019)
aufzufinden unter www.vssm.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Grundlagen	3
3	Das Qualifikationsverfahren QV mit Abschlussprüfung in der Übersicht	4
4	Qualifikationsbereich Teilprüfung TP	6
5	Qualifikationsbereich praktische Arbeit	8
5.1	Individuelle praktische Arbeit IPA	8
5.2	Vorgegebene praktische Arbeit VPA	16
6	Qualifikationsbereich Berufskennnisse	21
7	Qualifikationsbereich Produktionsunterlagen	23
8	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung	25
9	Erfahrungsnoten	26
9.1	Berufskundlicher Unterricht	26
9.2	Überbetriebliche Kurse	26
10	Angaben zur Organisation	26
10.1	Anmeldung zur Prüfung	26
10.2	Nachteilsausgleich	26
10.3	Bestehen der Prüfung	26
10.4	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	26
10.5	Verhinderung bei Krankheit und Unfall	26
10.6	Prüfungswiederholung	26
10.7	Rekursverfahren/Rechtsmittel	26
10.8	Archivierung	26
	Inkrafttreten	27
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	28

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

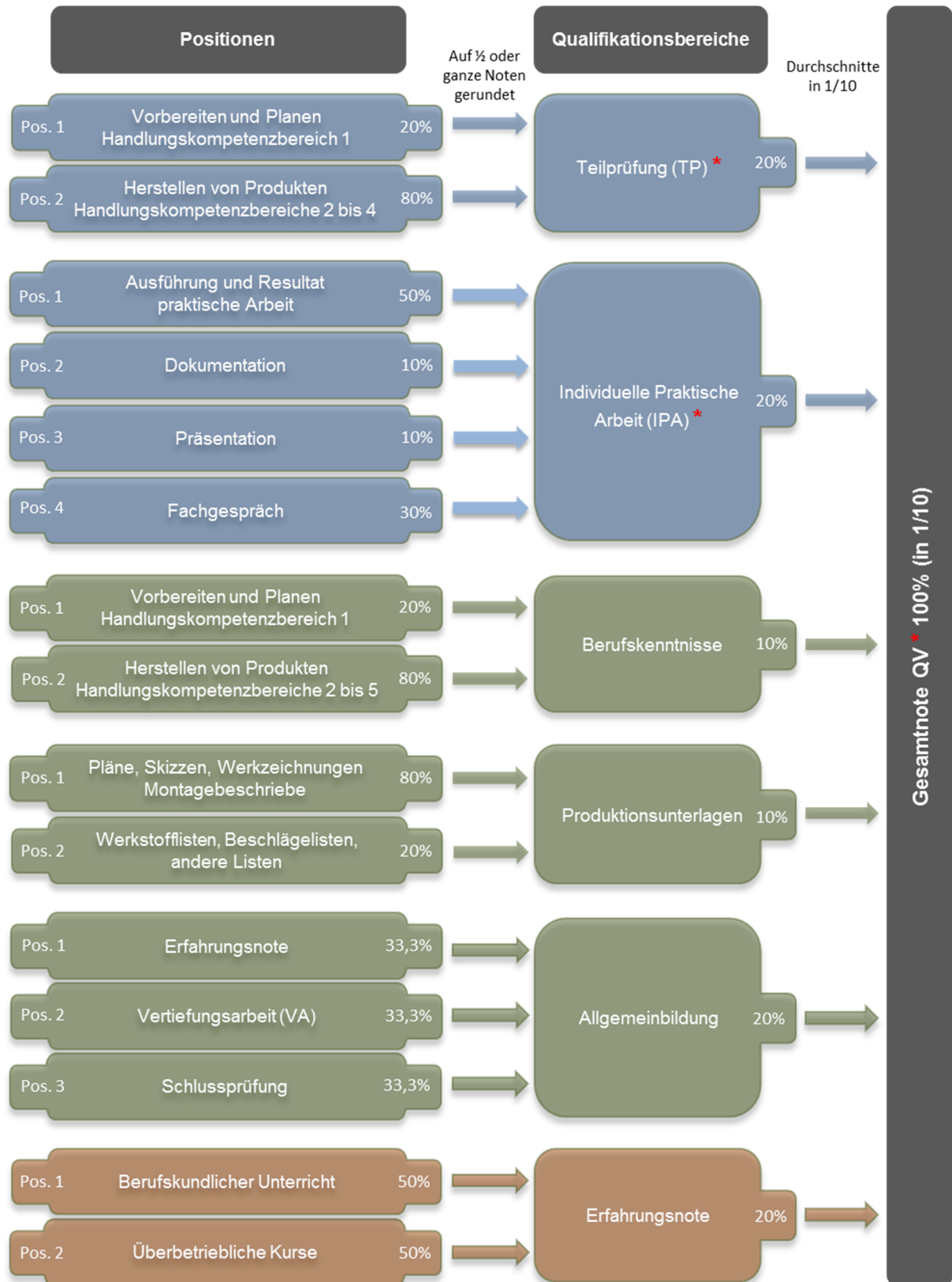
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
 - Art. 34 Abs. 2 Berufsbildungsverordnung BBV
 - Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse (Bildungsverordnung und Bildungsplan) ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Schreinerin EFZ/Schreiner EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 14. August 2013. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Schreinerin EFZ/Schreiner EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 14. August 2013. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil D.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB.

3 Das Qualifikationsverfahren QV mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnoten, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.



* = Bestehensnorm: je Note 4,0 oder höher

4 Qualifikationsbereich Teilprüfung (TP)

Im Qualifikationsbereich Teilprüfung werden grundlegende praktische Handlungskompetenzen am Ende des 6. Semesters geprüft.

Die Note des Qualifikationsbereichs Teilprüfung ist eine Fallnote.

Die Teilprüfung dauert 12 Stunden (11 Aufgaben) bei den Fachrichtungen Möbel/Innenausbau, Bau/Fenster, Wagner.

Für die Fachrichtung Skibau beträgt die Teilprüfung 8 Stunden (7 Aufgaben).

Geprüft werden die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereich	Gewichtung
Position 1	Handlungskompetenzbereich 1: Vorbereiten und Planen	20%
Position 2	Handlungskompetenzbereiche 2 bis 4: Herstellen von Produkten	80%

Die Teilprüfung umfasst alle Leistungsziele der Lernorte überbetriebliche Kurse sowie Betrieb gemäss Bildungsplan.

Für die Prüfung wird eine Auswahl an Leistungszielen getroffen, da es zeitlich nicht möglich ist, alle zu prüfen. Die Auswahl der Leistungsziele und die daraus resultierenden Aufgabenstellungen werden durch eine Subkommission der beiden Verbände VSSM und FRECEM getroffen und erstellt.

Die detaillierten Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal wird in eine Note pro Position umgerechnet (ganze oder halbe Note)².

Position 1 und Position 2 sind untenstehend in die Unterpositionen *Vorbereitung der Arbeit*, *Ordnung am Arbeitsplatz*, *Vorgehen/Ausführen*, *Sicherheit und Ergebnis* unterteilt. Diese Unterpositionen werden nicht einzeln in eine Note umgerechnet, jedoch werden die Punkte gewichtet. Für das bessere Verständnis wurden Beispiele von möglichen Leistungszielen aufgeführt.

Position 1 Handlungskompetenzbereich 1 Vorbereiten und Planen

Beispiele Leistungsziele alle Fachrichtungen	Beispiele Leistungsziele einzelne Fachrichtung				Gewichtung der Punkte pro Unterposition
	MI ³	BF	WA	SK	
1.2.3/1.5.2/1.6.3	-	-	-	-	
Unterposition: Vorbereitung und Planung der Arbeit					75%
Unterposition: Ordnung am Arbeitsplatz					25%

Total der Punkte **Gewichtung 20%**

² Formel zur Umrechnung von Punkten in eine Note siehe „Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten ...“.

³ MI=Möbel/Innenausbau, BF=Bau/Fenster, WA=Wagner, SK=Skibau

Position 2 Handlungskompetenzbereiche: **2 bis 4 Herstellen von Produkten**

Beispiele Leistungsziele alle Fachrichtungen	Beispiele Leistungsziele einzelne Fachrichtung				Gewichtung der Punkte pro Unterposition
	MI	BF	WA	SK	
2.1.10/2.1.9/2.1.13	3.2.1	4.2.1	4.2.1	4.2.1	
Unterposition: Vorgehen/Ausführen					25%
Unterposition: Sicherheit					20%
Unterposition: Ergebnis (Funktion, Sauberkeit, Masse)					55%

Total der Punkte **Gewichtung 80%**

In den Unterposition *Ordnung am Arbeitsplatz* und *Sicherheit* werden der Umweltschutz, die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz bewertet.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel sowie die Lerndokumentation, die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse und die Ordner für die praktische Ausbildung „Holz sicher und effizient bearbeiten“ und „Werkstatt“.

5 Qualifikationsbereich praktische Arbeit

5.1 Individuelle praktische Arbeit (IPA)

Im Qualifikationsbereich *Individuelle praktische Arbeit (IPA)* muss die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zeigen, dass sie oder er fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Der Auftrag wird als Einzelarbeit und weitgehend selbstständig ausgeführt. Teamarbeit ist in Ausnahmefällen zulässig, vorausgesetzt, dass die Tätigkeiten jedes einzelnen Teammitglieds beurteilt werden können.

Die grundlegenden Berufsarbeiten wurden in der Teilprüfung geprüft. In der IPA stehen nun die fachrichtungsspezifischen Fachkompetenzen sowie Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen im Vordergrund.

Eine IPA umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche der jeweiligen Fachrichtung (siehe Bildungsplan, Seite 6) und berücksichtigt die betrieblichen Eigenheiten.

Die Note des Qualifikationsbereichs Individuelle praktische Arbeit ist eine Fallnote.

Die Kandidatin/der Kandidat bearbeitet an ihrem oder seinem angestammten Arbeitsplatz im Lehrbetrieb mit den gewohnten Mitteln und Methoden einen vollständigen Auftrag oder klar abgegrenzte Teile eines Auftrags.

Die IPA kann auf folgenden Auftragsvarianten basieren:

- ein Produkt oder Teile eines Produkts
- ein Projekt oder ein klar abgegrenzter Teil eines Projekts

Dauer der Ausführung der IPA: 40 bis 80 Stunden gemäss Bildungsverordnung. Die IPA wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung ausgeführt.

Die vorgesetzte Fachperson im Lehrbetrieb beurteilt die Arbeit; die zugeteilten Experten stellen den korrekten Prüfungsverlauf sowie die Qualität der Beurteilung sicher. Unter der vorgesetzten Fachperson (vF) wird jene Person verstanden, welche die Kandidatin oder den Kandidaten während dem Zeitpunkt des Prüfungsverfahrens betreut und bewertet.



Tritt die Kandidatin oder der Kandidat (inkl. Personen aus dem privaten Umfeld) selber als Kunde auf, so sind die der Kandidatin oder dem Kandidaten entstehenden Kosten mittels Offerte vorgängig schriftlich mitzuteilen und von ihr oder ihm bestätigen zu lassen.

Die IPA beinhaltet möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und umfasst die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
Position 1	Ausführung und Resultat der Arbeit	50%
Position 2	Dokumentation	10%
Position 3	Präsentation	10%
Position 4	Fachgespräch	30%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal wird in eine Note pro Position umgerechnet (ganze oder halbe Note)⁴.

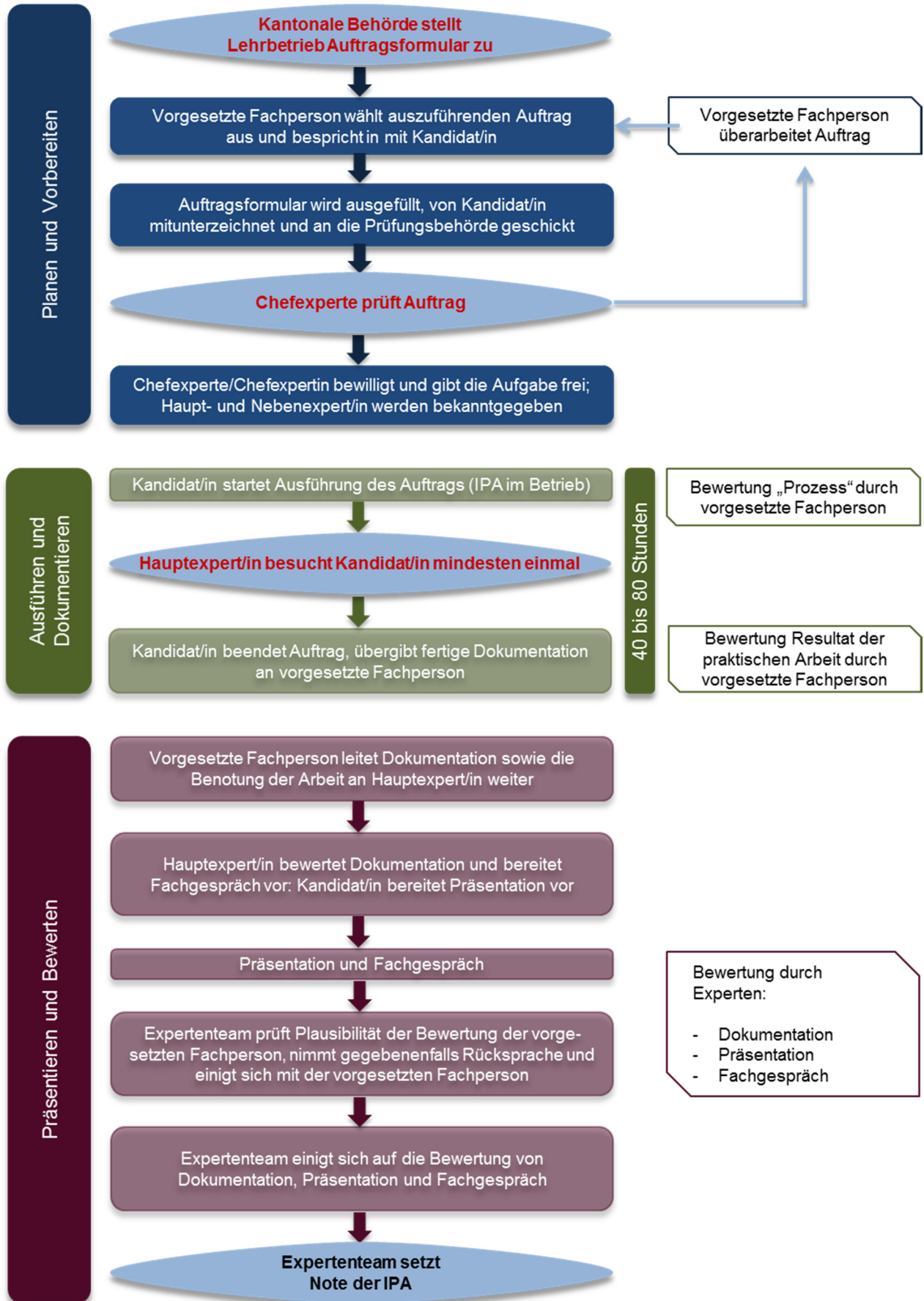
Die im Rahmen der IPA überprüften Handlungskompetenzen innerhalb der Handlungskompetenzbereiche sind abhängig von den betrieblichen Gegebenheiten und der Art des Auftrags.

⁴ Formel zur Umrechnung von Punkten in eine Note siehe „Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten ...“.

Hilfsmittel: Zulässig sind die Lerndokumentation, die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse und die Ordner zur praktischen Ausbildung wie „Holz sicher und effizient bearbeiten“ und „Werkstatt“.

5.1.1 Ablauf der IPA

Das folgende Schema zeigt den **Ablauf** der IPA in den drei Phasen: **Planen und Vorbereiten**, **Ausführen und Dokumentieren** sowie **Präsentieren und Bewerten**. Bei den Texten in roter Schrift handelt es sich um kantonale Vorgaben, welche je nach Kanton anders geregelt sind.



5.1.2 Planen und Vorbereiten

Die kantonale Behörde stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Prüfungsorgane, die vorgesetzte Fachperson sowie die Kandidatinnen und Kandidaten ausreichend und rechtzeitig über die Modalitäten und Fristen für die Ausführung der IPA informiert werden.

Sie stellt dem Lehrbetrieb das Auftragsformular zur IPA zu, die vorgesetzte Fachperson meldet die Kandidatin oder den Kandidaten an.

Die vorgesetzte Fachperson formuliert den Auftrag auf den ihr zugestellten Formularen. Der Auftrag basiert auf folgenden Kriterien:

- Die Kandidatin oder der Kandidat erfüllt einen Auftrag aus dem Aufgabenspektrum des Lehrbetriebs.
- Der Auftrag enthält möglichst alle Handlungskompetenzbereiche.
- Der Auftrag ist eindeutig beschrieben, die zu prüfenden Handlungskompetenzbereiche/Handlungskompetenzen sind messbar oder beobachtbar.
- Die Aufteilung der Ausführungsdauer (Prüfungszeit) entspricht nachstehenden Vorgaben:

Vorgaben:	bei 40 Stunden	bei 41-80 Stunden
Handlungskompetenzbereich 1 Planung Arbeitsablauf muss zwingend erstellt werden. ⁵ Mögliche Arbeiten: Konstruktionsstudie, Werkstoffliste, Beschlägelliste, Bestellung Material usw.	1 Std.	min 1 Std ⁵ . max. 15% vom Studententotal
Handlungskompetenzbereich 2 bis 4 Fertigung/Produktion Mögliche Arbeiten: Zuschnitt, Maschinenarbeit, Zusammenbau, Oberflächenbehandlung usw.	min. 36 Std.	
Handlungskompetenzbereich 5 Montage inkl. Lieferung	max. 20% der Stunden Fertigung	
Nur Lieferung (ohne Montage) Wenn weder montiert noch geliefert wird, müssen ⁵ die Stunden für die Fertigung aufgewendet werden.	max. 5% der Stunden Fertigung	
Vorbereitung Dokumentation Arbeitsjournal muss zwingend erstellt werden ⁵ . Mögliche Arbeiten: Fotos, Skizzen usw.	3 Std.	min 3 Std ⁵ . max. 15% vom Studententotal
Vorbereitung Präsentation Mögliche Arbeiten: Ansichtsmaterial bereitstellen, Generalprobe usw.		

⁵ Änderung vom 18.12.2018

Die vorgesetzte Fachperson reicht der Chefexpertin oder dem Chefexperten (CPEX), oder einer durch den CPEX eingesetzten Person den Auftrag für die IPA fristgerecht ein. Dieser enthält insbesondere folgende Angaben:

- die veranschlagte Ausführungsdauer
- der geplante Ausführungszeitraum (Starttermin/Endtermin)
- die Beschreibung des Auftrags

Der Auftrag und die ergänzenden Angaben und Unterlagen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Kenntnisnahme unterbreitet und von ihr oder ihm mitunterzeichnet.

Die Chefexpertin oder der Chefexperte (CPEX), oder eine durch den CPEX eingesetzte Person, prüft die Eingabe auf die Übereinstimmung mit der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan sowie auf die formelle Vollständigkeit. Entspricht der Auftrag den Kriterien, gibt die Chefexpertin oder der Chefexperte die Ausführung frei und orientiert die vorgesetzte Fachkraft. Bei Mängeln weist sie oder er den Auftrag zur Bereinigung an die vorgesetzte Fachperson zurück.

Die Chefexpertin oder der Chefexperte vereinbart mit der vorgesetzten Fachkraft den genauen Zeitpunkt der Ausführung.

10 Kalendertage⁶ nach Abschluss der Arbeit am Objekt liefert die Kandidatin oder der Kandidat die Dokumentation (in Papierform) der vorgesetzten Fachperson ab. **Ein Exemplar** wird mit dem von der vF ausgefüllten Notenblatt der IPA dem Hauptexperten oder der Hauptexpertin **innert 3 Arbeitstagen⁶** zugestellt. Ein **zweites Exemplar** bleibt im Besitz **der Kandidatin, des Kandidaten** und ist an das Fachgespräch mitzubringen.

Das Exemplar der Hauptexpertin oder des Hauptexperten wird durch die Prüfungsorgane vertraulich behandelt, unter Verschluss aufbewahrt und gemäss Bestimmungen der Prüfungsbehörde nach festgelegter Frist vernichtet.

Ort und Zeitpunkt der Präsentation (und des Fachgespräches) sowie der Abgabetermin der Dokumentation werden rechtzeitig durch die Chefexpertin, den Chefexperten oder die Hauptexpertin, den Hauptexperten der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntgegeben und schriftlich festgehalten. Präsentation und Fachgespräch sollten möglichst bald nach Beendigung der Arbeit stattfinden.

⁶ Änderung vom 18.12.2018

5.1.3 Ausführen und Dokumentieren

Die **Ausführung** des Auftrags kann nach dessen Freigabe beginnen.

Die Kandidatin oder der Kandidat dokumentiert die Arbeit und führt täglich das Arbeitsjournal.

Die in der Bildungsverordnung festgelegte maximale Dauer der IPA von 80 Stunden darf nicht überschritten werden. (Die Fertigstellung der Dokumentation erfolgt ausserhalb der Prüfungszeit von 40-80 Stunden.) Zeichnet sich ab, dass der vorgegebene Zeitrahmen z.B. wegen nicht voraussehbarer betrieblicher Einflüsse oder wegen falscher Einschätzung nicht möglich ist, einigen sich die vorgesetzte Fachperson und die Hauptexpertin oder der Hauptexperte über den neuen Endtermin bzw. die Fertigstellung der IPA.

Die vorgesetzte Fachperson notiert Beobachtungen bezüglich der Arbeitsweise der Kandidatin oder des Kandidaten, der Informationsbeschaffung und der Kommunikation mit beteiligten Partnern (Kundschaft, Lieferanten usw.).

Während der Ausführung des Auftrags wird die Kandidatin oder der Kandidat mindestens einmal durch die Expertin oder den Experten besucht.⁷

Die Expertenbesuche verfolgen insbesondere folgende Ziele:

- Die Hauptexpertin oder der Hauptexperte macht sich ein Bild von der Kandidatin oder dem Kandidaten und ihrer oder seiner Arbeitsumgebung. Dies erleichtert der Expertin oder dem Experten das Fachgespräch nach Abschluss der Arbeit.
- Die Hauptexpertin oder der Hauptexperte hält die Beobachtungen bei den Besuchen im Prüfungsprotokoll schriftlich fest.
- Die Hauptexpertin oder der Hauptexperte berät die vorgesetzte Fachperson und die Kandidatin oder den Kandidaten bei Fragen zur IPA.
- Die Hauptexpertin oder der Hauptexperte überprüft den Ablauf (Start- und Endtermin).
- Die Hauptexpertin oder der Hauptexperte überprüft die Führung des Arbeitsjournals.
- Die Hauptexpertin oder der Hauptexperte bespricht mit der vorgesetzten Fachperson das Prüfungsprotokoll und unterstützt sie bei der Benotung.

Die Expertin oder der Experte hat während der Auftragsausführung jederzeit Zutritt zum Prüfungsort.

⁷ Die Anzahl Besuche ist kantonal geregelt.

Die **Dokumentation** ist Bestandteil der IPA und beinhaltet folgende Teile:

- Titelblatt und Inhaltsverzeichnis
- Einleitung
- Beschreiben des Arbeitsprozesses, einschliesslich
 - Auftrag inkl. Dokumente der freigegebenen Arbeit (Formulare)
 - Planung der Auftragserfüllung wie Arbeitsablauf oder Produktionsunterlagen (können auch im Anhang untergebracht werden)
 - Arbeitsjournal: Die Kandidatin oder der Kandidat hält darin täglich das Vorgehen, den Arbeitsfortschritt (inkl. Begründungen/Bemerkungen) und den Stand der Auftragserfüllung sowie sämtliche fremde Hilfestellungen und besonderen Vorkommnisse (z.B. Arbeitsunterbrüche, organisatorische Probleme und Abweichungen von der Soll-Planung) fest
- Unterlagen, die der Nachvollziehbarkeit der Ausführungen dienen
- Schlusswort mit Fazit
- Anhang

Frist bis zur Abgabe der Dokumentation siehe Seite 12.

5.1.4 Präsentieren und Bewerten

Im Rahmen der **Präsentation** stellt die Kandidatin oder der Kandidat dem Expertenteam die Ausführung des Auftrags sowie das Ergebnis vor, wobei die Konzentration auf einigen wesentlichen Teilen liegen soll.

Anschliessend beantwortet die kandidierende Person im **Fachgespräch** auftragsbezogene ergänzende Fragen.

Die Fragen der Experten beziehen sich auf die IPA. Das heisst, es dürfen nur Bereiche abgefragt werden, in welche die Kandidatin oder der Kandidat im Zuge der Erarbeitung der IPA selbstständig und aktiv involviert gewesen ist. Das allgemeine berufskundliche Wissen der Kandidatin oder des Kandidaten wird in den Prüfungsteilen Berufskennntnisse/Produktionsunterlagen separat geprüft.

Die vorgesetzte Fachperson kann der Präsentation und dem Fachgespräch im Einverständnis mit der Kandidatin oder dem Kandidaten beiwohnen. Die vF hat Beobachterstatus und enthält sich jeglicher Einmischung.

Die Präsentation und das Fachgespräch dürfen zusammen nicht länger als 60 Minuten dauern (**10 bis 15 Minuten Präsentation, 30 Minuten Fachgespräch**).

Nach der Präsentation und dem Fachgespräch erfolgt die **Bewertung** der IPA.

Das Expertenteam prüft die Plausibilität der Bewertung der Ausführung und des Resultats der Arbeit (Pos. 1) durch die vorgesetzte Fachperson und nimmt gegebenenfalls Rücksprache mit ihr. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Chefexpertin oder der Chefexperte und begründet die Abweichungen.

Die Dokumentation, die Präsentation und das Fachgespräch (Positionen 2, 3 und 4) werden vom Expertenteam bewertet.

5.2 Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Einzelfall kann die kantonale zuständige Behörde auf begründeten Antrag des Lehrbetriebes eine Vorgegebene praktische Arbeit (VPA) bewilligen. Voraussetzung ist, dass die Prüfungsbehörde Aufgaben zur Verfügung stellt.

Im Qualifikationsbereich VPA muss die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie oder er fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die grundlegenden Berufsarbeiten wurden in der Teilprüfung geprüft. In der VPA stehen nun die fachrichtungsspezifischen Fachkompetenzen sowie die Methodenkompetenzen im Vordergrund. (Aufgrund der speziellen Rahmenbedingungen der VPA, können die Selbst- und Sozialkompetenzen nicht geprüft werden, wie dies bei der IPA möglich ist.)⁸

Eine VPA umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche der jeweiligen Fachrichtung (siehe Bildungsplan, Seite 6).

Die VPA kann auf folgenden Auftragsvarianten basieren:

- ein Produkt oder Teile eines Produkts
- ein Projekt oder ein klar abgegrenzter Teil eines Projekts

Dauer der Ausführung der VPA: 12 bis 16 Stunden gemäss Bildungsverordnung. Die VPA wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung ausgeführt.

Die Kandidatin, der Kandidat bearbeitet an ihrem oder seinem betrieblichen Arbeitsplatz mit den gewohnten Mitteln und Methoden ein vom Expertenausschuss festgelegtes Projekt.

Die teilweise Herstellung des Gegenstands erfolgt im Betrieb. Der Expertenausschuss bewertet die hergestellten Teile in der Endphase der Prüfung, welche im üK-Zentrum oder allenfalls im Betrieb stattfindet.

Die VPA beinhaltet möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und umfasst die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
Position 1	Ausführung und Resultat der Arbeit	50%
Position 2	Dokumentation	10%
Position 3	Präsentation	10%
Position 4	Fachgespräch	30%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal wird in eine Note pro Position umgerechnet (ganze oder halbe Note).⁹

Hilfsmittel: Zulässig sind die Lerndokumentation, die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse und die Ordner zur praktischen Ausbildung wie „Holz sicher und effizient bearbeiten“ und „Werkstatt“.

⁸ Änderung vom 18.12.2018

⁹ Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note: Siehe „Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis“.

5.2.1 Ablauf der Vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA)

Das folgende Schema zeigt den Verlauf der VPA in den drei Phasen: **Planen und Vorbereiten**, **Ausführen und Dokumentieren** sowie **Präsentieren und Bewerten**. Bei den Texten in roter Schrift handelt es sich um kantonale Vorgaben, welche je nach Kanton anders geregelt sind.

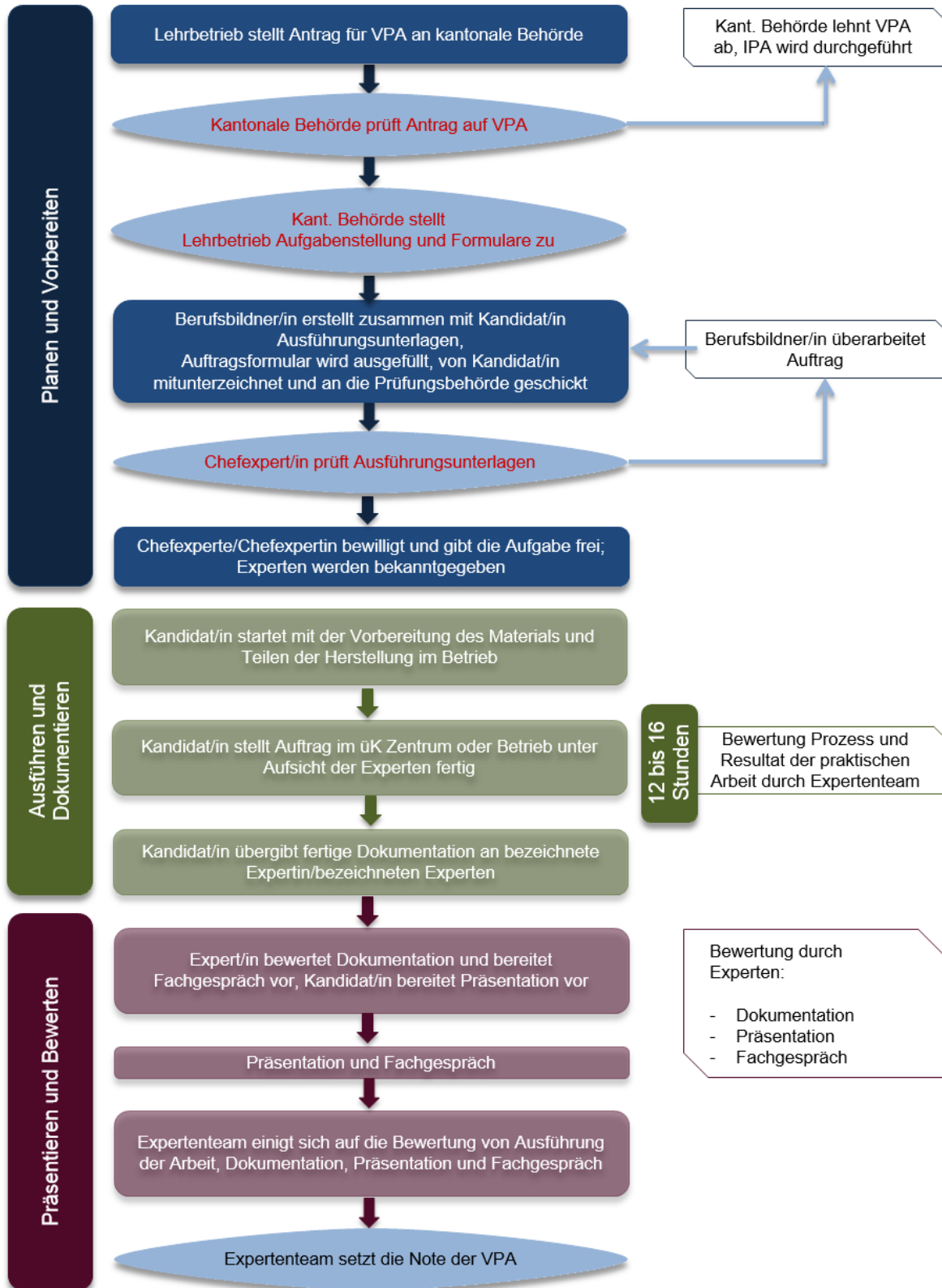


Diagramm: Änderung vom 18.12.2018

5.2.2 Planen und vorbereiten

Der Lehrbetrieb stellt einen begründeten Antrag an die kantonale Prüfungsbehörde. Wird dem Antrag stattgegeben, stellt die kantonale Behörde sicher, dass die von ihr eingesetzten Prüfungsorgane, die vorgesetzte Fachperson sowie die Kandidatin/der Kandidat ausreichend und rechtzeitig über die Modalitäten und Fristen für die Ausführung der VPA informiert sind.

Die Kandidatin oder der Kandidat erhält eine Aufgabenstellung für die Fertigung eines Auftrags, der vom Expertenausschuss vorgegeben wird. Darin sind folgende Punkte festgehalten:

- Beschreibung und Abmessungen des Objektes
- Definition der Arbeiten, welche im Betrieb vorbereitet werden müssen
- Definition der Arbeiten, welche während der Prüfungszeit im üK-Zentrum fertiggestellt werden müssen

Die Kandidatin oder der Kandidat erstellt mit Unterstützung der vorgesetzten Fachperson folgende Dokumente:

- Objektbeschreibung
- Werkplan (Definition der Verbindungen, welche nicht vorgegeben sind)
- Werkstoffliste
- Beschlägeliste
- Arbeitsablauf

Eine Kopie der Dokumente muss der Chefexpertin oder dem Chefexperten nach einer Planungszeit von max. 15 Tagen (oder gemäss Vorgabe des zuständigen Chefexperten) abgegeben werden.

Nach Freigabe der Arbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat mit der Arbeit beginnen.

5.2.3 Ausführen und Dokumentieren

Die Kandidatin/der Kandidat bereitet das Material vor und fertigt die in der Aufgabenstellung definierten Teile an. Sie oder er dokumentiert die Arbeit und führt täglich das Arbeitsjournal.

Diese Vorbereitungen müssen je nach gestellter Aufgabe innerhalb von 30 bis 60 Stunden getroffen werden.

Anschliessend stellt die Kandidatin oder der Kandidat das Objekt im üK-Kurszentrum während 12 bis 16 Stunden (gemäss Vorgabe) unter Aufsicht des zugeteilten Expertenteams fertig. Das Expertenteam stellt die Bewertung am Schluss der Arbeit fertig.

Das Expertenteam prüft die vorbereiteten Werkteile und hält die Beobachtungen während der Fertigstellung im Prüfprotokoll fest.

Die **Dokumentation** ist Bestandteil der VPA und beinhaltet folgende Teile:

- Titelblatt und Inhaltsverzeichnis
- Einleitung
- Beschreiben des Arbeitsprozesses einschliesslich:
 - Auftrag inkl. Dokumente der freigegebenen Arbeit (Formulare)
 - Planung der Auftragserfüllung wie Arbeitsablauf oder Produktionsunterlagen (können auch im Anhang untergebracht werden)
 - Arbeitsjournal: Die Kandidatin oder der Kandidat hält darin täglich das Vorgehen, den Arbeitsfortschritt (inkl. Begründungen/Bemerkungen) und den Stand der Auftragserfüllung sowie sämtliche fremde Hilfestellungen und besonderen Vorkommnisse (z.B. Arbeitsunterbrüche, organisatorische Probleme und Abweichungen von der Soll-Planung) fest
- Unterlagen, die der Nachvollziehbarkeit der Ausführungen dienen
- Schlusswort mit Fazit
- Anhang

5.2.4 Präsentieren und Bewerten

Im Rahmen der **Präsentation** stellt die Kandidatin oder der Kandidat dem Expertenteam die Ausführung des Auftrags sowie das Ergebnis vor wobei die Konzentration auf einigen wesentlichen Teilaspekten liegen soll.

Anschliessend beantwortet die kandidierende Person im **Fachgespräch** auftragsbezogene ergänzende Fragen.

Die Fragen der Experten beziehen sich auf die Vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA). Das heisst, es dürfen nur Bereiche abgefragt werden, in welche die Kandidatin oder der Kandidat im Zuge der Erarbeitung der VPA selbstständig und aktiv involviert gewesen ist. Das allgemeine berufskundliche Wissen der Kandidatin oder des Kandidaten wird in den Prüfungsteilen Berufskennnisse/Produktionsunterlagen separat geprüft.

Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kann der Präsentation und dem Fachgespräch im Einverständnis mit der Kandidatin oder dem Kandidaten beiwohnen. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hat Beobachterstatus und enthält sich jeglicher Einmischung.

Die Präsentation und das Fachgespräch dürfen zusammen nicht länger als 60 Minuten dauern (10 bis 15 Minuten Präsentation, 30 Minuten Fachgespräch).

Nach der Präsentation und dem Fachgespräch erfolgt die **Schlussbewertung** der VPA.

Die Dokumentation, die Präsentation und das Fachgespräch (Positionen 2, 3 und 4) werden vom Expertenteam bewertet.

6 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet am Ende der Grundausbildung statt und dauert 3 Stunden (siehe Bildungsplan, S. 42).

Schriftlich geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Berufskennnisse

Position	Handlungskompetenzbereiche 1 bis 5	Dauer 3h	Gewichtung
Position 1	Handlungskompetenzbereich 1: Vorbereiten und Planen	ca. 30 Min.	20%
Position 2	Handlungskompetenzbereiche 2 bis 5: Herstellen von Produkten und Ausführen von Montagearbeiten	ca. 150 Min.	80%

Die Berufskennnisse umfassen alle Leistungsziele des Lernortes Berufsfachschule gemäss Bildungsplan.

Für die Prüfung wird eine Auswahl von Leistungszielen getroffen, da es zeitlich nicht möglich ist, alle zu prüfen. Die Auswahl der Leistungsziele und die daraus resultierenden Aufgabenstellungen werden durch eine Subkommission der beiden Verbände VSSM und FRECEM getroffen und erstellt.

Die Bewertung erfolgt in Punkten. Das Punktetotal wird in eine Note pro Position umgerechnet (ganze oder halbe Note).

Der Position 1 wurden untenstehende Handlungskompetenzbereiche zugeteilt. Für das bessere Verständnis wurden jeweils Beispiele von möglichen Leistungszielen aufgeführt.

Position 1; Handlungskompetenzbereich 1: **Vorbereiten und Planen**

Handlungskompetenzen	Beispiele Leistungsziele alle Fachrichtungen	Beispiele Leistungsziele einzelne Fachrichtungen			
		MI	BF	WA	SK
1.1	1.1.1./1.1.3				
1.2 Pläne erstellen und lesen	1.2.4	1.2.5	1.2.5		
1.4 Interne Arbeitsdokumente erstellen	1.4.3/1.4.1				
1.5 Produktionsmittel wählen und vorbereiten	1.5.2/1.5.3				
Methoden-/Sozial- und Selbstkompetenzen	M3/M4/S8				

Der Position 2 wurden untenstehende Handlungskompetenzbereiche zugeteilt. Für das bessere Verständnis wurden jeweils Beispiele von möglichen Leistungszielen aufgeführt.

Position 2; Handlungskompetenzbereiche 2 bis 5: Herstellen von Produkten und Ausführen von Montagearbeiten

Handlungskompetenzen	Beispiele Leistungsziele alle Fachrichtungen	Beispiele Leistungsziele einzelne Fachrichtungen			
		MI	BF	WA	SK
2 Herstellen von Produkten					
2.1 Massivholz bearbeiten	2.1.1/2.1.11				
2.2 Andere Werkstoffe einsetzen	2.2.2/2.2.4				
2.3 Materialien belegen (innen)	2.3.1/2.3.2				
2.4 Werkteile zusammenbauen	2.4.4				
2.5 Beschläge anbringen	2.5.1	2.5.3	2.5.3	2.5.3	
2.6 Oberfläche behandeln	2.6.5	2.6.1	2.6.1	2.6.1	
3 Herstellen von Produkten spezifisch für den Innenbereich					
3.1 Andere Werkstoffe einsetzen		3.1.1	3.1.1		
3.2 Material belegen	3.2.1/3.2.2				
3.3 Oberfläche behandeln	3.3.1/3.3.2				
4 Herstellen von Produkten spezifisch für den Aussenbereich					
4.1 Andere Werkstoffe einsetzen			4.1.1 / 4.1.2		
4.2 Materialien belegen (aussen)			4.2.1 / 4.2.3	4.2.1 / 4.2.3	4.2.1/4.2.3
4.3 Werkteile zusammenbauen			4.3.1 / 4.3.3	4.3.1 / 4.3.3	
4.4 Beschläge anbringen			4.4.2 / 4.4.3		4.4.5
4.5 Oberflächen behandeln			4.5.1 / 4.5.2	4.5.1 / 4.5.2	4.5.1 / 4.5.2
5 Ausführen von Montagearbeiten					
5.1 Montagearbeiten ausführen	5.1.1	5.1.2 / 5.1.6	5.1.2 / 5.1.6	5.1.2 / 5.1.6	
5.2 Montagearbeiten im Innenraum ausführen		5.2.1			
5.3 Montagearbeiten an der Gebäudehülle ausführen			5.3.1		
5.4 Servicearbeiten und Reparaturen ausführen und Verkauf tätigen		5.4.1	5.4.1	5.4.1	5.4.3 / 5.4.4
Methoden-/Sozial- und Selbstkompetenzen	M3/M4/S8				

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel sowie die Lerndokumentationen und die Lehrmittel der Berufsfachschule.

7 Qualifikationsbereich Produktionsunterlagen

Im Qualifikationsbereich Produktionsunterlagen wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet am Ende der Grundausbildung statt und dauert 3 Stunden.

Schriftlich geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Produktionsunterlagen

Position	Handlungskompetenzbereich 1: Vorbereiten und Planen	Dauer	Gewichtung
Position 1	Pläne, Skizzen, Konstruktionen, Werkzeichnungen, Montagebeschriebe	ca. 150 Min.	80%
Position 2	Werkstofflisten, Beschlängelisten, andere Listen	ca. 30 Min.	20%

Die Produktionsunterlagen umfassen die Leistungsziele des Handlungskompetenzbereichs 1 *Vorbereiten und Planen*. Insbesondere umfasst dieser Prüfungsteil die im Bildungsplan (S 43) aufgeführten Unterlagen wie Pläne, Skizzen, Konstruktionen, Werkzeichnungen, Werkstofflisten, usw.

Für die Prüfung wird eine Auswahl an Leistungszielen getroffen, da es zeitlich nicht möglich ist, alle zu prüfen. Die Auswahl der Leistungsziele und die daraus resultierenden Aufgabenstellungen werden durch eine Subkommission der beiden Verbände VSSM und FRECEM getroffen und erstellt.

Die Bewertung erfolgt in Punkten. Das Punktetotal wird in eine Note pro Position umgerechnet (ganze oder halbe Note)

Den Positionen 1 + 2 wurden untenstehende Handlungskompetenzbereiche zugeteilt. Für das bessere Verständnis wurden jeweils Beispiele an möglichen Leistungszielen aufgeführt.

Position 1; Handlungskompetenzbereich 1: **Vorbereiten und Planen** **Pläne, Skizzen, Konstruktionen, Werkzeichnungen, Montagebeschriebe**

Handlungskompetenzen	Beispiele Leistungsziele alle Fachrichtungen	Beispiele Leistungsziele einzelne Fachrichtung			
		MI	BF	WA	SK
1.1 Masse aufnehmen	1.1.2	-	-	-	-
1.2 Pläne erstellen und lesen	1.2.1/1.2.3	-	-	-	-

Position 2; Handlungskompetenzbereich 1: Vorbereiten und Planen
Werkstofflisten, Beschlägelisten, andere Listen

Handlungskompetenzen	Beispiele Leistungsziele alle Fachrichtungen	Beispiele Leistungsziele einzelne Fachrichtung			
		MI	BF	WA	SK
1.3 Materiallisten erstellen	1.3.1/1.3.2	-	-	-	-

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel sowie die Lerndokumentation und die Lehrmittel der Berufsfachschule.

8 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ¹⁰

Der Qualifikationsbereich der Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
Position 1	Erfahrungsnote	33.3%
Position 2	Vertiefungsarbeit	33.3%
Position 3	Schlussprüfung	33.3%

Die Abschlussnote für den QV-Bereich Allgemeinbildung ergibt sich aus dem Durchschnitt der drei oben genannten Positionen (ganze oder halbe Note). Der Durchschnitt wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Die weiteren Details des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung richten sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

¹⁰ Wird nicht in die Note einbezogen, wenn die Berufsmatura abgeschlossen wird.

9 Erfahrungennoten

9.1 Berufskundlicher Unterricht

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar. Weiter sind die kantonalen Regelungen zur Erfassung der Noten beachten.

9.2 Überbetriebliche Kurse

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung sowie im Bildungsplan geregelt. Das für die Erhebung der Kompetenznachweise notwendige detaillierte Formular ist beim VSSM resp. der FRECEM zu beziehen.

Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar. Weiter sind die kantonalen Regelungen zur Erfassung der Noten beachten.

10 Angaben zur Organisation

10.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

10.2 Nachteilsausgleich

Das Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren ist spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung der kantonalen Behörde (Verfügungsbehörde) einzureichen. (Weiterführende Informationen gibt die Empfehlung Nr. 7 der SBBK.)

10.3 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

10.4 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

10.5 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

10.6 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

10.7 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

10.8 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Schreinerin EFZ und Schreiner EFZ treten am 3.11.2016 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Zürich,

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM

sig. T. Iten

Thomas Iten

Zentralpräsident

sig D. Furrer

Daniel Furrer

Direktor a.i.

Le Mont-sur-Lausanne,

Fédération romande des entreprises de charpenterie, d'ébénisterie et de menuiserie FRECEM

sig. P. Schwab

Pascal Schwab

Präsident

sig D. Bornoz

Daniel Bornoz

Direktor

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 26.10.2016 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Schreinerin EFZ und Schreiner EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Kompetenznachweis üK	VSSM/FRECEM
Prüfungsprotokoll TP	VSSM/FRECEM
Prüfungsprotokoll IPA	VSSM/FRECEM
Formulare IPA: Formular Auftrag	VSSM/FRECEM
Prüfungsprotokoll VPA	VSSM/FRECEM
Notenformular für das Qualifikationsverfahren	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt/Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch